



Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und in Verbindung mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24.04.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schorfheide unterhält als Aufgabenträger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung gem. § 3 Abs. 1 BbgBKG.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige Hilfs- und Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen.

§ 2

Gegenstand der Gebührenerhebung und des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Schorfheide erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren und Kostenersatz nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

§ 3

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Schorfheide erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung gemäß § 45 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falsch-/Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzenden Technik bestimmt die Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführer bzw. stellv. Gemeindewehrführer) / der Einsatzleiter.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus, sind die Kosten für Übungen, der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4

Gebühren für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren werden nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schorfheide und der Einsatzdauer zu den in der Anlage ausgewiesenen Gebührentarif berechnet.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde Schorfheide. Über besondere Aufwendungen und eingesetzte Materialien, insbesondere die Art und Menge, entscheidet der Einsatzleiter auf Grund der Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Als Einsatzdauer gilt der Zeitraum ab der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden. Bei der Alarmierung während eines laufenden Einsatzes beginnt die Zeitspanne beim Verlassen der vorherigen Einsatzstelle.
- (4) Berechnungsgrundlage sind die Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehr.

- (5) Die Gebühren der auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführten Geräte sind im Gebührentarif des jeweiligen Einsatzfahrzeuges enthalten.
- (6) Die Abrechnung der Einsatzdauer für Personal, Einsatzfahrzeugen und Geräten erfolgt minutengenau.
- (7) Die Höhe der Kosten für besondere Aufwendungen und eingesetzte Materialien (z. B. Ölbindemittel, schaubildendes Löschmittel) werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet, einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schorfheide kann zur Unterstützung der Einsätze Fremdleistungen, insbesondere dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die durch Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Kostenschuldner nach tatsächlich angefallenen Kosten auferlegt.

§ 5

Kostenschuldner / Zahlungspflicht

- (1) Gebühren- und Kostenersatzschuldner sind die in § 3 genannten Personen.
- (2) Sind mehrere Personen gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigen vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und der Kostenersatz nach § 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren und der Kostenersatz wird durch Gebührenbescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Schorfheide als Träger des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr bei der Ausführung einer Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde Schorfheide haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht wurden. Eine Mängel- und Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat dem Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Schorfheide ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- bzw. Kostenschuldners, des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG).

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schorfheide tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 26.04.2024



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schorfheide (Stand: 26.04.2024)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührentarif	
		pro Minute	pro Stunde
1	Einsatzkraft	2,35 €	141,00 €
2	Einsatzfahrzeuge		
2.1	Kommandowagen (KdoW)	2,14 €	128,40 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	1,74 €	104,40 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24, TLF 16/25, TLF 20/40, TLF 4000, TLF-W BB)	29,22 €	1.753,20 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6, LF 10/6, LF 20/16)	5,90 €	354,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	5,34 €	320,40 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	5,82 €	349,20 €
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,31 €	258,60 €
2.8	Rüstwagen (VRW)	1,78 €	106,80 €
3	Verbrauchsmittel		
3.1	Ölbindemittel	Wiederbeschaffungspreis	
3.2	Schaumbildendes Löschmittel	Wiederbeschaffungspreis	
4	Sonstiges		
4.1	Brandsicherheitswache	eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen	
4.2	Bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen	